

DIE RECHTSGESCHÄFTE UND IHRE GEGENSTÄNDE

Erwartungsgemäß bilden die Urkunden in erster Linie jene Verhältnisse ab, die mit Erwerb, Bewahrung und Vergabe von klösterlichem Besitz, und hier vor allem Immobilien und Zehnten, zu tun haben. Die folgende Skizze gibt zunächst eine Übersicht zu den Arten der Rechtsgeschäfte und zur örtlichen Verteilung. Dann werden die Izola betreffenden Urkunden im Zusammenhang vorgeführt; den Abschluß bilden Hinweise auf Besonderheiten. Selbstverständlich kann und will diese Übersicht nur eine erste Orientierung sein¹.

In mehrfacher Hinsicht zeigt sich eine deutliche Nahtstelle an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert. Urkunden, die grundsätzlich den gesamten Besitz bzw. die Rechtsstellung des Klosters insgesamt betreffen, sind bis zum Ende des 12. Jahrhunderts reichlich anzutreffen; von da an bis 1250 sind sie die seltene Ausnahme. Von den insgesamt 24 Schenkungen größerer oder kleinerer Einzel-Güter (die beiden Fassungen der Erstaussstattung mitgerechnet) fallen zwei Drittel in die Zeit vor dem 13. Jahrhundert. Innerhalb des verbleibenden Drittels rühren zwei vom Patriarchen Berthold her, zwei weitere von 1213 betreffen Istrien und haben die Bedingung gemein, daß das Kloster dafür die Versorgung der Schenker auf Lebenszeit übernehmen soll, sind also nicht mehr als reine Schenkungen zu betrachten. Erneuerungen älterer Urkunden setzen knapp vor 1200 ein (drei Fälle); die übrigen sieben derartigen Urkunden stammen aus dem 13. Jahrhundert.

Kaufgeschäfte sind ausgesprochen selten, jedenfalls wenn man die Weingarten-Käufe der 14 zusammengehörigen Notizen von etwa 1170 nicht gesondert zählt². Ansonsten gehören die wenigen (nur drei) beurkundeten Kaufgeschäfte allesamt dem 13. Jahrhundert an³ ebenso wie die vier bekannten Pfandgeschäfte⁴. 14 Male investiert die Äbtissin Einzelpersonen oder Personengruppen; die weitaus größte Zahl dieser Belege stammt aus dem 13. Jahrhundert.

Über ein Drittel des gesamten Urkundenbestandes (nahezu 60 Dokumente) sind Schriftstücke, die mit Prozessen und Schiedsgerichten zu tun haben. Sie reichen von Ladungen über Zeugenverhöre bis zu Sentenzen und von Kompromißurkunden bis zu den Schiedssprüchen. Das Schrifttum aus regulären Prozessen (seit den achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts) überwiegt bei weitem, die seltenen Vergleiche (nur zwei an der

¹ Die folgende Übersicht verzichtet mehrheitlich auf genaue Zahlen. Angesichts der Schwierigkeiten, eine rundum eindeutige und befriedigende Klassifizierung zu finden, würde es sich vielfach nur um Schein-Genauigkeit handeln. Es kommt hier in erster Linie auf die Gewichtung an, und die wird auch dann hinreichend deutlich, wenn nicht in allen Fällen „exakte“ Zahlen vorliegen. Die in den Anhängen I bis IV gebotenen Dokumente (Urk. 160 bis 178) bleiben für die folgenden Aufstellungen außer Betracht.

² Urk. 18.

³ Urk. 65, 93 und 137. Dazu kommt die fremde Urk. 175.

⁴ Urk. 51, 56, 105 und 140.

Zahl) stammen noch aus dem 12. Jahrhundert⁵. Als weltliche Prozeßgegner erscheinen (im 13. Jahrhundert) vor allem die Herren von Strassoldo und die von Castello. Die Verfahren gegen die Herren von Strassoldo betreffen den Besitzkomplex rund um Cervignano, jene gegen die Herren von Castello anderen Klosterbesitz weiter im Westen. Auffallenderweise nur vier Urkunden haben maßgeblich die Vogtei der Grafen von Görz zum Gegenstand⁶. Ein einziges Stück nur bezieht sich auf eine Weihehandlung⁷.

Betrachtet man den örtlichen Bezug jener Urkunden, die nicht von räumlich übergreifendem Charakter sind, so sticht Izola in Istrien mit nicht viel weniger als einem Viertel aller überlieferten Urkunden hervor. Mehr als die Hälfte dieser Stücke betrifft die dortigen Zehnten (über 20 Stück), mehr als ein Viertel bezieht sich auf die Auseinandersetzungen mit der werdenden Kommune.

Von den unmittelbar Immobilien betreffenden Rechtsgeschäften bezieht sich nur ein eher kleiner Teil auf Aquileia selbst, ungleich höher ist der Anteil des bedeutenden Güterkomplexes rund um Cervignano. Andere Besitzungen des Klosters im Friaul machen sich innerhalb der erhaltenen Überlieferung wenig bemerkbar. Zu Izola sind Immobiliengeschäfte kaum belegt.

Abgesehen von den Gesamtbestätigungen ist es zu Izola am ehesten möglich, aus den vorhandenen Urkunden größere Entwicklungsstränge abzulesen. Während bis zu Beginn des 13. Jahrhunderts die Frage der Zehnten im Vordergrund steht, ist es im 13. Jahrhundert wesentlich die vom Kloster nur mit Mühe etwas gebremste Verselbständigung der Gemeinde, die die schriftliche Überlieferung bestimmt⁸.

1166 beurkundete Patriarch Ulrich II., Bischof Wernhard von Triest habe diese Zehnten dem Kloster übergeben, nachdem sie der bisherige Lehnsträger, der Graf Engelbert (II.) von Görz, der Triestiner Kirche zurückgestellt hatte⁹. 1173 erfahren wir, daß die Zehnten vom Kloster an Amalrich von Muggia weiterverliehen worden waren, das Kloster sich aber davor schützen mußte, daß ihm die Zehnten durch Weiterverlehnung entfremdet würden¹⁰. Um 1182 mußten wegen dieser Zehnten Zeugen einvernommen werden; die näheren Zusammenhänge erfahren wir nicht¹¹. Vielleicht war damals eben Amalrich von Muggia verstorben. 1184 jedenfalls wird bezeugt, daß einige Zeit nach dem Tod dieses Amalrich dessen Afterlehnsträger die Äbtissin wegen der Zehnten zu Izola behelligten (das war jedenfalls die Aquileier Optik). Die Zehnten wurden wohl dem Kloster zugesprochen, doch sollte den gerechtfertigten Ansprüchen jener Aftervasallen Genüge geleistet werden¹². Das Kloster ließ sich die Zehnten sicherheitshalber von Papst Lucius III. und von Papst Urban III. bestätigen¹³.

Kaum war die Angelegenheit mit den Vasallen Amalrichs bereinigt (wir hören nichts mehr von ihr), trat als neuer Gegner der für Izola zuständige Diözesanbischof von Koper auf den Plan. Es scheint, als habe Papst Clemens III. dem Bischof Gerhard von Padua die Untersuchung dieses Streites anvertraut¹⁴. Jedenfalls kam es vor dem Bischof von Padua

⁵ Urk. 20 und 36.

⁶ Urk. 6, 8, 14 und 140.

⁷ Urk. 78.

⁸ Im Prinzip auf derselben Materialbasis wie das Folgende beruht die Zusammenstellung von RUSSIGNAN, *Isola d'Istria*, S. 9–12. Davor zum selben Thema (aus der Sicht der Klostergeschichte) bereits MARCOTTI, *Donne*, S. 124–127.

⁹ Urk. 15.

¹⁰ Urk. 20.

¹¹ Urk. 26.

¹² Urk. 27.

¹³ Urk. 28 und 29.

¹⁴ Urk. 30.

in dieser Sache zu einem Zeugenverhör¹⁵. Der Spruch des Bischofs muß 1188 oder 1189 ergangen sein. Aus dem Folgenden können wir nur erschließen, daß dieser Spruch zugunsten des Bischofs von Koper ausgefallen sein muß¹⁶. Das Nonnenkloster muß mit erheblichen Gründen appelliert haben, denn noch im Jahre 1189 trug Clemens III. dem Bischof Romulus von Concordia auf, den Zehntstreit neuerlich zu untersuchen und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen dem Bischof von Koper in dieser Sache Stillschweigen aufzuerlegen¹⁷. An den Bischof von Koper erging ein Ladschreiben¹⁸, doch der Bischof verweigerte dessen Annahme. Nachdem es sich bereits um den zweiten und peremptorischen Termin gehandelt hatte, wurden die Zehnten durch Bischof Romulus noch 1189 dem Kloster zugesprochen und dem Bischof von Koper Stillschweigen auferlegt¹⁹. Bei dieser Gelegenheit wird (in diesem Zusammenhang) erstmals klar ausgedrückt, daß Bischof Wernhard von Triest, als er 1166 die Zehnten dem Kloster übertrug, zugleich auch Bischof von Koper gewesen ist. Keine zwei Monate später erging eine Urkunde des Patriarchen Gottfried²⁰. Auch wenn in ihr von den *delegatis* (Mehrzahl) *domini pape* die Rede ist, denen diese Angelegenheit anvertraut war und die einen Spruch zugunsten der Äbtissin erlassen hatten, kann damit kaum etwas anderes als der Spruch des Bischofs von Concordia gemeint sein. Patriarch Gottfried fügte dem Entscheid hinzu, daß die Äbtissin dem Bischof von Koper *in signum transactionis* jährlich ein Pfund Weihrauch entrichten solle. Im Nonnenkloster hielt man es 1190 für zweckmäßig, sich den Besitz dieser Zehnten auch noch von Papst Clemens III. bestätigen zu lassen²¹. Später trat man in dieser Sache dann auch noch eigens an Cölestin III. und an Innozenz III. heran (1193 und 1199)²². Die genannten päpstlichen Urkunden bestätigen darüber hinaus auch den Gesamtbesitz des Klosters, aber nur in summarischer Weise. Die Vorsicht war nicht unbegründet. Schon 1200 behauptete der Bischof von Koper neuerlich, daß die Zehnten von Izola seinem Bistum zugehörten, doch kennen wir seine Argumentation nicht näher²³.

1201 kam es zu einem weiteren Zeugenverhör, und in diesem treten endlich die eigentlichen Hintergründe der langwierigen Auseinandersetzung zutage: Es scheint, daß Bischof Wernhard von Triest (und zugleich Koper) zur Verfügung über die Spiritualien und Temporalien des Bistums Koper in dieser Weise nicht berechtigt war, jedenfalls habe er seinem Schwur zuwidergehandelt, Zehnten oder Besitzungen des Bistums Koper nicht zu veräußern. Offenbar war dies der strittige Punkt²⁴. Die materielle Schädigung des Bistums Koper hätte durchaus im Interesse Wernhards liegen können, denn dadurch mußte die Wieder-Verselbständigung dieses Bistums (zu der es nicht viel später tatsächlich kommen sollte) erschwert worden sein. Anscheinend hatte es der Bischof Aldigerius von Koper unternommen, die von Bischof Wernhard von Triest, der in demselben Zeugenverhör auch anderweitig als für die Kirche von Koper ruinös beschrieben wird, vergebenen bzw. verschleuderten Güter und Rechte wieder einzufordern. Wohl im Zusammenhang mit diesem neuerlichen Aufflammen des alten Streits steht die ebenfalls 1201

¹⁵ Urk. 31.

¹⁶ Urk. 32.

¹⁷ Urk. 33.

¹⁸ Urk. 34.

¹⁹ Urk. 35.

²⁰ Urk. 36.

²¹ Urk. 38.

²² Urk. 40 und 45.

²³ Urk. 46.

²⁴ Urk. 47. Offenbar hierauf bezieht sich das Urteil Urk. 48.

geschehene Anfertigung einer notariellen Abschrift von der Entscheidung des Patriarchen Gottfried aus dem Jahre 1189²⁵.

Zeugenverhör und Urteil von 1201 sind, abgesehen von der Erneuerung der Patriarchenurkunden von 1173 und 1184 im Jahre 1241²⁶, die letzten Dokumente in dieser Angelegenheit, jedenfalls bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. In demselben Verhör von 1201 tritt jedoch erstmals ein anderer Fragenkomplex in Erscheinung, der das Kloster fortan in Atem halten sollte, nämlich das Streben der Gemeinde von Izola nach Abschüttelung der Klosterherrschaft, verbunden mit dem Anspruch der Stadt Koper, daß Izola ihr zuzurechnen sei. Izola war im Jahre 972 von Kaiser Otto I. dem Venezianer Vitalis Candianus geschenkt worden²⁷. Dieser verkaufte den Ort an den Patriarchen Rodoald von Aquileia, und Kaiser Otto II. bestätigte dem neuen Besitzer 977 diesen seinen Erwerb²⁸. Izola gehörte dann zur Ausstattung des Klosters S. Maria zu Aquileia²⁹. Bei der Einvernahme von 1201 sagte ein Zeuge bereits aus, Izola sei *una contrata et una porta civitatis Iustinopolis*. 1220 wählten die Leute von Izola einen Gastalden und präsentierten diesen der Äbtissin zur Bestätigung. Die Äbtissin lehnte das wegen des Eingriffs in ihre Rechte zunächst ab. Dann fügte sie sich, doch wurde bei dieser Gelegenheit festgehalten, wie bei der Wahl des Gastalden künftig vorzugehen sei³⁰. 1225 bestellten Podestà und Rat von Koper einen Prokurator in ihrer Streitsache mit dem Kloster *in causa de Insula*³¹; dieser und die Äbtissin kompromittierten kurz darauf auf Schiedsleute *super discordia que similiter in rationibus Insule videntur habere*³². Aus dem Schiedsspruch von demselben Tag geht hervor, daß es auch diesmal um die Einsetzung des Gastalden ging, dazu um die der Richter und Geschworenen wie auch der Notare. Trotz der gewohnten Einkünfte der Äbtissin aus Izola sollten die Leute von Izola steuerlich und militärisch als Bürger von Koper gelten³³.

Die Streitigkeiten waren mit diesem Schiedsspruch natürlich nicht zu Ende. Im folgenden Jahr verwarfen die Richter zu Izola das Zeugnis des klösterlichen Vizedoms, daß ein bestimmter Mann dem Kloster zugehöre. Der Vizedom wandte sich an die Richter zu Aquileia, die ihrerseits den in Izola gefällten Spruch verwarfen und das dort nicht akzeptierte Zeugnis anerkannten³⁴. Zwei Jahre später mußte sich das Kloster an den Patriarchen wenden, welcher wunschgemäß entschied, daß das Kloster seinen Amtmann zu Izola absetzen könne und ein Recht darauf habe, die Namen der Richter zu Izola zu wissen³⁵. Die Äbtissin hatte sich nicht einmal mehr mit diesen schon vergleichsweise bescheidenen Ansprüchen durchsetzen können. 1228 widersetzte sich die Gemeinde einer vom Vizedom des Klosters über zwei Diebinnen verhängte Strafe³⁶. Ein danach folgendes ruhiges Jahrzehnt ist möglicherweise nur die Folge einer Überlieferungslücke. 1241 erging wieder ein Schiedsspruch wegen der Gastaldie³⁷. Im Jahre 1247 forderte die Äbtissin (sicher vergeblich) den Provenzanus von Koper auf, sein Amt als Podestà von Izola niederzulegen;

²⁵ Urk. 49.

²⁶ Urk. 121 und 122.

²⁷ Urk. 168.

²⁸ Urk. 169.

²⁹ Urk. 1 und 2.

³⁰ Urk. 64.

³¹ Urk. 71.

³² Urk. 72.

³³ Urk. 73.

³⁴ Urk. 74.

³⁵ Urk. 76 und 77.

³⁶ Urk. 91.

³⁷ Urk. 123.

entsprechende Befehle zur Entlassung bzw. zum Nicht-Gehorsam ergingen an die Notare von Izola und an die Gemeinde³⁸. Erst nach der Jahrhundertmitte ist es, im Jahre 1253, zu einem Abkommen zwischen Kloster und Gemeinde gekommen, welches dann für geraume Zeit die Grundlage für das beiderseitige Verhältnis gewesen ist³⁹. In weniger als hundert Jahren hatten sich die Zeiten ganz wesentlich verändert: Die von Izola hätten kaum mehr wie 1165 bei der Äbtissin angefragt, ob sie ihre Wohnsitze wegen Feindesgefahr auf eine benachbarte Höhe verlegen dürften⁴⁰.

Am Rande der auf uns gekommenen Überlieferung kommen allerdings auch noch andere Seiten des klösterlichen Lebens zur Geltung. Drei Dokumente aus den vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts betreffen Geldstiftungen zur Herstellung liturgischer Bücher, dazu kommt eine gleichzeitige Anniversarstiftung. Das Verhältnis zwischen diesen vier Urkunden, welche Stiftungen des Magisters Wilhelm, Kanonikers und Scholasters von Aquileia enthalten⁴¹, ist nicht leicht aufzulösen. Sie sind alle nur in Regestform erhalten und weisen vielfältige Beziehungen untereinander auf.

1247 übergab Wilhelm 10 Mark für ein Antiphonar und dazu 20 *soldi* venezianischer Grossi zwecks dessen Herstellung in zwei Bänden (Graduale und Antiphonar). 1248 kamen weitere fünf Mark Agleier für das Antiphonar dazu. Eine weitere Nachricht spricht neuerlich von 20 *soldi* venezianischer Grossi zur Fertigstellung (*ad perficiendum*) des zweibändigen Antiphonars, und von nochmals derselben Summe in derselben Währung zur Herstellung eines Graduale. Man ist versucht, diese Nachricht mit jener von 1247 in Verbindung zu bringen. Die angeführten Urkunden erscheinen aber allesamt in ein und derselben Regestensammlung verzeichnet, und das spricht zusätzlich zu der vielleicht nicht voll verlässlichen Jahresangabe 1249 dafür, daß es sich doch um drei verschiedene Rechtsakte handelt. Die vierte Urkunde enthält die Stiftung einer Pitanz zum Festtag des von Wilhelm besonders verehrten heiligen Ägidius⁴². Wilhelm war am 14. Mai 1254 noch am Leben, er starb an einem 23. März⁴³. Den Hinweis auf seine Sünden finden wir wie beim Nonnenkloster ebenso auch im Domkapitel, in Verbindung mit einer 1238 erfolgten Stiftung zur feierlichen Begehung des Ägidiusfestes, mit einer Ergänzung im Jahre 1243⁴⁴. Eine andere Anniversarstiftung für das Kloster S. Maria (von 1230) mit überaus detaillierten Bestimmungen und dazu mit Nachrichten über Bau und Finanzierung eines Hauses für kranke Schwestern ist schon seit langem publiziert⁴⁵.

Im übrigen bietet eine gewisse Anzahl von Stiftungen aus Anlaß des Eintritts einer Familienangehörigen oder auch (in einem Fall) im Hinblick auf den möglichen Eintritt einer Anverwandten in das Kloster über dem Durchschnitt liegende Möglichkeiten, das soziale Umfeld eines Benediktinerinnenklosters zu studieren⁴⁶. 1230 werden die Namen von Äbtissin, Priorin und von 12 Schwestern genannt; 1247 erscheinen neben den Namen von Äbtissin und Priorin jene von 34 Schwestern und damit vermutlich des ganzen

³⁸ Urk. 147, 148, 149 und 150.

³⁹ Vgl. PAHOR, *Organizzazione* (ACR 9), S. 364–368.

⁴⁰ Urk. 12.

⁴¹ Urk. 151, 153 und 156.

⁴² Urk. 154. Darin wird eine frühere Stiftung von fünf Mark um eine weitere von zehn Mark ergänzt, ohne daß deutlich würde, ob von diesem Geld schon in einem früheren Stück die Rede war. Diese Urkunde wurde in der vorliegenden Ausgabe (mit einem Fragezeichen) zu 1248 gestellt.

⁴³ Vgl. SCALON, *Necr. Aquil.*, S. 68 und 173–174.

⁴⁴ Vgl. SCALON, *Necr. Aquil.*, S. 48 und 290–291. Entgegen ebenda S. 80 war 1243 nicht Wilhelms Todesjahr.

⁴⁵ Urk. 102.

⁴⁶ Urk. 6 und 8, Urk. 10, 11, 13, 22, 59, 67; dazu Urk. 3 und nach der Auffassung von Coronini und Puschnig auch Urk. 24.

Konvents⁴⁷. Über die soziale Herkunft der Klosterschwestern hinaus bietet die Überlieferung des Klosters S. Maria zu Aquileia auch sonst einiges an Anschauungs- und Studienmaterial zu dem bekannten Problem, daß für ein Kloster sehr wohl die Benediktregel gelten konnte, demgegenüber aber doch eine ganze Reihe von Merkmalen weniger auf ein Benediktinerinnenkloster als auf ein Kanonissenstift verweisen kann.

Fallweise tragen Urkunden des Klosters S. Maria zur Aufhellung von viel weiter gehenden Zusammenhängen bei. Das Auftreten des päpstlichen Legaten und (vertriebenen) Erzbischofs Konrad von Mainz in Aquileia am 15. Juni 1169 scheint für diesen das einzige feste Datum während seiner ersten Legation zu sein⁴⁸. Die Urkunde ist in diesem größeren Zusammenhang bisher noch nicht berücksichtigt worden. Bemerkenswert ist auch die Zugehörigkeit des Privilegs Alexanders III. für das Kloster S. Maria aus dem Jahre 1174 zu einer ganzen Gruppe solcher Urkunden für kirchliche Institutionen in Aquileia, und das offenbar erhebliche Zeit, bevor derselbe Erzbischof Konrad von Mainz dem Papst den Vorschlag gemacht hatte, alle Kirchen, die Alexanders Autorität anerkennen würden, mit Privilegien auszustatten⁴⁹. Die Urkunden des Klosters S. Maria illustrieren auch in eindrucksvoller Weise den Siegeszug des römisch-kanonischen Prozeßverfahrens. Im Einzelfall zeigen sich hierbei geradezu abenteuerliche Zustände.⁵⁰

⁴⁷ Urk. 102 und 151.

⁴⁸ Siehe die kritischen Bemerkungen zu Urk. 16.

⁴⁹ So WEISS, Urkunden, S. 247.

⁵⁰ Urk. 143.